

## Protokoll

der Sitzung des Rechtsausschusses der Europäischen Bausparkassenvereinigung  
am 22. März 2019 in Brüssel

### Teilnehmer:

L. Anghel, Rumänien  
D. Botzem, Deutschland  
M. Cariboni, Deutschland  
Dr. R. Conradi, Deutschland – **Sekretär** –  
Dr. B. Dedert, Deutschland  
R. Eichwede, Deutschland  
Dr. I. Ferencz, Ungarn  
A. Freise, Deutschland  
C. Forche, Österreich  
A. Georgiou, Republik Zypern  
B. Gerle, Ungarn  
Dr. A. Grünbichler, Österreich  
A. Guthmann, Deutschland  
K. Holler, EuBV  
H. Imgrund, Deutschland  
J. Jeníček, Tschechische Republik  
P. Jiráček, Tschechische Republik  
R. Kaschel, Ungarn  
R. Kašiar, Slowakische Republik  
L. Keuper, EuBV  
T. Kofroň, Tschechische Republik  
U. Körbi – **Vorsitz** –  
Ch. König, Deutschland  
L. Kohler, Slowakische Republik  
Dr. V. Kreuziger, Deutschland  
Dr. Ch. Martell, Österreich  
J. Markvart, Tschechische Republik  
J. Phlippen, Deutschland  
J. Pfenning, EuBV  
M. Poos, Luxemburg  
Dr. S. Riess, Österreich  
S. Rifai, Ungarn  
J. Schudrowitz, Deutschland  
J. Šedivý, Tschechische Republik

A. Senjak, Österreich  
M. Simon, Deutschland  
Dr. K. Stifter, Österreich  
Dr. L. Tacacsova, Slowakische Republik  
B. Tátrai, Ungarn  
Dr. Z. Tichy, Ungarn  
M. Url, Österreich  
C. Varzaru, Rumänien  
A. Vogt, Luxemburg  
M. Weinrich, Deutschland  
P. Zaremba, Tschechische Republik

Herr Körbi eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer sowie den Präsidenten und den Geschäftsführenden Direktor.

### **Tagesordnungspunkt 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. Oktober 2018 in Rom**

---

Herr Dr. Conradi teilt mit, zum Protokoll der letzten Sitzung seien keine schriftlichen Änderungsanträge eingegangen. Änderungsanträge in der Sitzung werden nicht gestellt.

Herr Körbi stellt daraufhin fest, dass das Protokoll in der vorliegenden Fassung einstimmig gebilligt worden ist.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **Tagesordnungspunkt 2: Überprüfung der Hypothekarkreditrichtlinie**

---

Einleitend weist Herr König auf die Verpflichtung der EU-Kommission hin, die 2014 in Kraft getretene Hypothekarkreditrichtlinie bis zum 21. März 2019 zu überprüfen. Die Kommission habe den Prüfungsprozess allerdings erst beginnen können, nachdem Anfang 2019 mit Spanien der letzte EU-Mitgliedstaat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt habe. Die Prüfungspflicht umfasse unter anderem die Wirksamkeit der vorvertraglichen Informationen, also des Europäischen Standardisierten Merkblattes (ESIS), und der Auswirkungen der Richtlinie auf die grenzüberschreitende Wohnungsbaufinanzierung. Für die Vereinigung ergebe sich daraus die Chance, ebenso wie andere Europäische Verbände, die bereits aktiv geworden seien, Anliegen der Bausparbranche im Hinblick auf mögliche Änderungen der Richtlinie zu formulieren. Die EU-Kommission plane, eine Studie zum grenzüberschreitenden Geschäft in Auftrag zu geben. Von besonderem Interesse für die Kommission seien in diesem Zusammenhang Verbraucherbeschwerden. So sei bekannt geworden, dass die Kommission beabsichtige, dem in der Praxis sehr umfangreich geratenen ESIS (ca. 30 Seiten in Deutschland, ca. 80 Seiten in Dänemark) nach dänischem Vorbild eine Zusammenfassung voranzustellen. Weiteren Korrekturbedarf sehe die Kommission im Bereich der Fremdwährungskredite. Hier ermögliche die Richtlinie es Verbrauchern, bei Wechselkursschwankungen von mehr als 20 % den Kredit auf ihre Heimatswährung umzustellen. Dies habe zur Folge, dass Kreditinstitute kein Interesse daran hätten, an Verbraucher Kredite zu vergeben, die in Grenznähe zu einem Nicht-Eurostaat wohnten oder arbeiteten. Ein weiterer wichtiger Punkt aus Sicht der Kommission sei der Zeitpunkt der Übergabe der vorvertraglichen Informationen an die Verbraucher. Hier sei nicht hinreichend klar, wie die in der Richtlinie formulierte Anforderung, diese „rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages übergeben“, zu interpretieren sei.

Anschließend nimmt der Ausschuss den Bericht von Herrn Paulo Silva, juristischer Mitarbeiter in der Abteilung „Finanzdienstleistungen für Privatkunden“ der Generaldirektion FISMA,

über den Stand des von der EU-Kommission eingeleiteten Überprüfungsprozesses zur Hypothekarkreditrichtlinie zur Kenntnis. Die Überprüfung der Richtlinie gestalte sich vor allem deshalb schwierig, weil wegen der verspäteten Umsetzung durch eine Reihe von Mitgliedstaaten nur eine unzureichende Datenbasis vorhanden sei. Die Kommission habe deshalb entschieden, die Überprüfung um ein Jahr zu verschieben. Aktuell werde die Leistungsbeschreibung für die geplante Studie vorbereitet. Untersucht werden sollten darin unter anderem der Bedarf für die Beaufsichtigung von Kreditregistern sowie der Einfluss der PSD II-Richtlinie und der Digitalisierung auf die Vergabe von Hypothekarkrediten. Auch sei für die Kommission die Tätigkeit von Kreditvermittlern von Interesse, über die man derzeit wenig wisse. Schließlich solle die Hypothekarkreditrichtlinie auch mit den Aktivitäten der Kommission im Bereich nachhaltige Finanzierung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sei die Kommission an dem vom Europäischen Hypothekenverband betriebenen Projekt „Energieeffizienter Hypothekarkredit“ beteiligt, bei dem unter anderem geprüft werde, inwieweit etwa Kredite für den Erwerb energieeffizienter Gebäude oder Energiesparmaßnahmen zu geringeren Risiken und damit zu einer verbesserten Kreditwürdigkeit für den Darlehensnehmer führten. Darüber hinaus sei zu prüfen, inwieweit energieeffiziente Gebäude einen höheren Marktwert und damit auch einen höheren Beleihungswert aufwiesen. Dies könne dann wiederum zu günstigeren Kreditangeboten der Banken führen. Die Studie solle die Grundlage für die politischen Vorgaben des neuen Kommissars für etwaige Änderungen der Hypothekarkreditrichtlinie bilden.

In der anschließenden Diskussion weist Herr Vogt auf eine Reihe von Problemen hin, die sich insbesondere für Kreditinstitute mit Sitz in Luxemburg durch die Hypothekarkreditrichtlinie ergeben. So habe vor allem die völlig unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie in Belgien und Frankreich das grenzüberschreitende Geschäft mit Kunden aus diesen Ländern fast vollständig zum Erliegen gebracht. Außerdem hätten die extrem hohen Gebühren der luxemburgischen Aufsichtsbehörden für die Zulassung und Tätigkeit von Kreditvermittlern deren Geschäft erheblich erschwert, sodass sich die Frage stelle, ob derartige Gebühren seitens der EU gedeckelt werden könnten. Schließlich sei es aufgrund der Richtlinie schwierig, Kreditverträge mit Ehepaaren abzuschließen. Nach Auffassung von Herrn Silva könnte die in der Richtlinie festgelegte Mindestharmonisierung eine Ursache für den Rückgang des grenzüberschreitenden Geschäfts sein, obwohl gegenüber der Situation vor Inkrafttreten der Richtlinie insgesamt ein größeres Maß an Harmonisierung zu verzeichnen sei. Gebühren für die Tätigkeit von Kreditvermittlern werde die Kommission im Verlauf der Richtlinienüberprüfung näher untersuchen. Die Probleme bei der Vergabe von Krediten an Ehepaare dürften damit zusammenhängen, ob und inwieweit bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auf das Haushaltseinkommen und nicht auf das individuelle Einkommen der Ehepartner abgestellt werde. Hier werde die Kommission gegebenenfalls eine Anpassung der entsprechenden Leitlinien prüfen. Frau Freise wirft die Frage auf, ob die Kommission auf die sowohl von der Kreditwirtschaft als auch von Verbraucherorganisationen kritisierte „Überinformation“ der Verbraucher durch das ESIS reagieren wolle und ob die Kommission erwäge, entsprechend der dänischen Praxis dem ESIS eine zusätzliche Kurzzusammenfassung voranzustellen. Herr Silva teilt hierzu mit, der Kommission sei das Problem bewusst und sie prüfe Lösungsansätze, die sich am dänischen Beispiel oder an der in der Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Möglichkeit orientierten,

die Datenschutzinformationen in Form einer Kurzfassung zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht von Herrn Körbi stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Investition in ein „grünes Projekt“ Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit eines Darlehensnehmers haben könnte. Vorstellbar seien hier entweder eine Erleichterung bei der Ermittlung der Kreditwürdigkeit oder aber geringere Eigenkapitalanforderungen für diesen Kredit. Herr Silva weist hierzu darauf hin, die Kommission prüfe, ob sich die Annahme, geringere Energiekosten einer „grünen“ Immobilie führten zu einer geringeren Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer, durch die vorhandenen Daten belegen ließen. Die Kommission strebe aber an, bei der Änderung der Richtlinie Vorschriften aufzunehmen, die die Vergabe von „grünen“ Hypothekarkrediten förderten.

**Tagesordnungspunkt 3:   Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

---

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn Martin Küchler, Referent für Verbraucherschutz und Vertragsrecht bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, über die Position der deutschen Bundesregierung zum Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen sowie den Stand der Beratungen hierzu im EU-Ministerrat zur Kenntnis. Die Bundesregierung habe das Gesetzgebungsvorhaben begrüßt und dem von ihr auf diesem Gebiet erkannten Regelungsbedarf auf nationaler Ebene durch das Ende 2018 in Kraft getretene Gesetz über Musterfeststellungsklagen Rechnung getragen. In den Ratsarbeitsgruppen seien wegen der vorrangigen Behandlung der sogenannten Omnibusrichtlinie die Beratungen bisher nur langsam vorangegangen, hätten aber immerhin unter österreichische Ratspräsidentschaft zu einem teilweise überarbeiteten Textvorschlag geführt. Hieraus solle unter der aktuell amtierenden rumänischen Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung hervorgehen, die beim kommenden Rat für Wettbewerbspolitik (Mai 2019) verabschiedet werden solle. Ob dies gelinge, sei jedoch fraglich, da der Richtlinienvorschlag stark kritisiert worden sei. Bekanntlich wolle die EU-Kommission die in den Mitgliedstaaten bestehenden Verbandsklageregelungen unangetastet lassen und ein europäisches System daneben stellen. Dabei sei bisher aber unklar, ob künftig in den Mitgliedstaaten ein durch die EU-Regelungen modifiziertes Verbandsklagesystem bestehe oder das nationale System neben dem europäischen erhalten bleibe. Zwar befürworteten die deutsche Bundesregierung ebenso wie die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung, doch sei es aufgrund der unterschiedlichen nationalen Verbandsklageregelungen sowie wegen des nationalen Prozessrechts sehr schwierig, zu einer einheitlichen Regelung auf EU-Ebene zu kommen. Da die Verbandsklageregelungen in den EU-Mitgliedstaaten – anders als die deutsche Musterfeststellungsklage, bei der die Betroffenen den festgestellten Anspruch individuell mit einer Leistungsklage weiterverfolgen müssten – auf Leistungen gerichtet seien, dürfte insbesondere die Integration der Musterfeststellungsklage in ein europäisches Verbandsklagesystem erhebliche Schwierigkeiten bei den weiteren Verhandlungen bereiten.

Im Verlauf der anschließenden kurzen Diskussion stellt Herr Dr. Conradi unter Hinweis auf eine entsprechende Diskussion im deutschen Bundesrat die Frage, ob der Richtlinienvor-

schlag nicht einen so tiefen Eingriff in das in die ausschließliche Regelungskompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallende Zivilprozessrecht darstelle, dass es an einer Zuständigkeit der EU für die Regelung von Verbandsklagen insgesamt fehle, und wie die Bundesregierung diese Problematik beurteile. Nach Auffassung von Herrn Küchler hängt die Beantwortung dieser Frage im Wesentlichen von der endgültigen Fassung der Richtlinie ab. Derzeit sei es in der Tat so, dass etliche – auch aus Sicht der Bundesregierung überraschende – Punkte weitreichende Einschnitte in das nationale Prozessrecht beinhalteten, sodass noch erheblicher Überarbeitungsbedarf bestehe, um diese Probleme auszuräumen. Da auch andere Mitgliedstaaten die Frage aufgeworfen hätten, ob die Binnenmarktkompetenz des Artikels 114 AEUV zur Regelung von Verbandsklagen ausreiche, solle der juristische Dienst des Rates hierzu eine Stellungnahme abgeben. Herr Körbi wirft die Frage auf, ob die Klagebefugnis für sogenannte ad-hoc-Einrichtungen ein Geschäftsmodell für große Anwaltskanzleien darstellen könnten. Nach Auffassung von Herrn Küchler seien entsprechende Befürchtungen der deutschen Bundesregierung durch den Hinweis der Kommission entkräftet worden, dass nur solche ad-hoc-Einrichtungen klagebefugt sein sollten, die von den Aufsichtsbehörden für Klagen in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen werden. Diese Interpretation ergebe sich jedoch nicht aus dem vorliegenden Text, sodass sich in diesem Zusammenhang die Frage stelle, ob ad-hoc-Einrichtungen unter Subsidiaritätsgesichtspunkten überhaupt noch einer Regelung in der Richtlinie bedürften. Dieser Punkt sei noch in den weiteren Verhandlungen zu klären. Aus Sicht von Frau Freise ist auch die Frage der Erforderlichkeit eines Mandats der Verbraucher (Opt-In oder Opt-Out) von hoher Bedeutung. Hier gehe es nicht nur um die Wahrung des Grundsatzes der Privatautonomie, sondern etwa auch um die Frage, wann Verjährung eintrete und wie insbesondere aus Sicht der betroffenen Unternehmer Rechtssicherheit am besten erreicht werden könne. Herr Küchler führt hierzu aus, aus Sicht der deutschen Bundesregierung sei das Opt-In-Verfahren nicht nur auf deutscher Ebene – wie in der Musterfeststellungsklage – sondern auch auf europäischer Ebene vorzugswürdig. Allerdings habe die Kommission in ihrem Vorschlag versucht, eine Entscheidung zwischen einem Opt-In- oder Opt-Out-System zu vermeiden. Denn einige Mitgliedstaaten, die derzeit ein Opt-Out System hätten, wollten dieses gerne behalten. Für die weiteren Verhandlungen stelle sich damit die Frage, ob beide Systeme nebeneinander in der Richtlinie geregelt werden könnten oder ob man grundsätzlich ein Opt-In-Verfahren einführen und Öffnungsklauseln für die (wenigen) Mitgliedstaaten mit Opt-Out-System schaffe. Nach seiner Einschätzung dürfte es im Rat ohnehin schwierig sein, eine Einigung auf ein reines Opt-In-System zu erreichen. Ein besonderes Problem sei darüber hinaus, wie ein Opt-Out-System bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen umgesetzt werden könne. Hier könne eine Lösung darin bestehen, für grenzüberschreitende Klagen ein reines Opt-In-System vorzusehen.

#### **Tagesordnungspunkt 4: Evaluierung der Verbraucherkreditrichtlinie**

---

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Herrn Pontiroli-Gobbi, juristischer Mitarbeiter in der Abteilung für Verbraucherschutzpolitik in der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST), über den Stand des Evaluierungsprozesses zur Verbraucherkreditrichtlinie zur Kenntnis. Dieser weist zunächst einleitend darauf hin, dass der von der Kommission begonnene

Evaluierungsprozess mit Blick auf die in den letzten 10 Jahren eingetretene Marktentwicklung (neue Produkte, neue Anbieter, Digitalisierung) die gesamte Richtlinie und nicht nur die in Art. 27 genannten Einzelaspekte umfassen werde. Mit Blick auf den Financial Services Action Plan von 2016 habe die Kommission bereits einige vorbereitende Untersuchungen unternommen. Zu Aktion 7 des Aktionsplans (grenzüberschreitendes Angebot von Verbraucherkrediten) habe sie festgestellt, dass lediglich zwischen 6 und 7 % der Kredite insgesamt grenzüberschreitend vergeben würden, darunter allerdings nur 2 % Verbraucherkredite. Die dafür maßgeblichen Ursachen (Sprache, rechtliche Unsicherheiten) ließen sich allerdings kaum durch neue Gesetzgebung bekämpfen. Auch sei das Angebot von Krediten über eine Niederlassung möglicherweise einfacher als aus dem Sitzland des Anbieters. Im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung habe die Kommission sehr unterschiedliche Anforderungen in den Mitgliedstaaten festgestellt. Die Evaluierung umfasse einen umfangreichen Konsultationsprozess und werde September 2019 mit der Vorlage eines Berichts abgeschlossen. Der die Studie erstellende Dienstleister habe folgende Aufgaben: Untersuchung der in den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen rechtlichen Maßnahmen, Auswertung von Fachliteratur, Durchführung von Fallstudien in bestimmten Gebieten (zum Beispiel Anwendungsbereich, vorvertragliche Informationen, vorzeitige Rückzahlung) und Testkäufen in 7 Mitgliedstaaten (Ziel: Überprüfung der Umsetzung der vorvertraglichen Informationspflichten) sowie die Erstellung einer Kosten- und Nutzenanalyse der Richtlinie. Darüber hinaus werde zwischen dem 14. Januar und dem 8. April 2019 eine Stakeholder-Konsultation durchgeführt. Hierzu lägen bisher 93 Rückläufe vor. Darüber hinaus würden auch Kreditgeber in die Konsultation einbezogen, die aus ihrer Sicht insbesondere Auskunft über Kosten und Nutzen der Richtlinie geben sollten. Die weiteren Einzelheiten dieser und weiteren Konsultationen der Kommission zur Bewertung der Verbraucherkreditrichtlinie sind der als **Anlage 1** beigefügten Präsentation zu entnehmen.

In der anschließenden kurzen Diskussion weist Herr König auf die unterschiedliche Handhabung der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten hin. Hier gebe es vor allem große Unterschiede im Hinblick auf die Sanktionen bei fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfungen. Hieraus ergebe sich ein wesentliches Hindernis für das grenzüberschreitende Angebot von Krediten. Bei der Angleichung der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung auf EU-Ebene sollte der unterschiedliche Schutzzweck der Hypothekarkredit- und der Verbraucherkreditrichtlinie berücksichtigt werden. Da es beim Verbraucherkredit im Wesentlichen um die Vermeidung der Überschuldung von Verbrauchern gehe, sollte sich die Kreditwürdigkeitsprüfung hier nicht vorrangig an den Vorgaben der Hypothekarkreditrichtlinie orientieren. Schließlich sollte – anders als dies in Deutschland derzeit der Fall sei – die Ausübung des Widerrufsrechts zeitlich begrenzt werden. Im Zuge der Revision der Verbraucherkreditrichtlinie sollte die EU-Kommission diese Punkte berücksichtigen. Herr Pontiroli-Gobbi erwidert hierauf, der Kommission sei bewusst, dass die unterschiedliche Umsetzung der Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Mitgliedstaaten das grenzüberschreitende Kreditgeschäft behindere. Hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfung sei die Kommission offen und werde im Lichte der Ergebnisse der Konsultation prüfen, ob die derzeitigen Regelungen ausreichten oder ob Änderungen erforderlich seien. Im Hinblick auf das Widerrufsrecht werde die Kommission die anstehenden Urteile des EuGH ab-

warten und im Lichte dieser Entscheidungen prüfen, inwieweit Änderungen der bestehenden Regelungen erforderlich seien. Auf die Frage von Herrn König, ob Negativzinsen bei der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie berücksichtigt würden, verweist Herr Pontiroli-Gobbi darauf, dass es für die Diskussion dieses Punktes noch zu früh sei, die Kommission jedoch generell von Eingriffen in die Produktgestaltung absehe. Außerdem sei zweifelhaft, ob die Verbraucherkreditrichtlinie der richtige Platz für eine Definition des Kreditvertrages oder die Regelung von Entgelten sei. Falls sich die Kommission für eine Revision der Verbraucherkreditrichtlinie entscheide, würden die verschiedenen Optionen in einer Auswirkungsstudie geprüft.

### **Tagesordnungspunkt 5: Gesetzgebungsvorschläge der EU-Kommission zu nachhaltiger Finanzierung – aktueller Sachstand**

---

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Frau Keuper über die Hintergründe und den wesentlichen Inhalt des von der EU-Kommission im Mai 2018 vorgelegten Gesetzgebungspaketes zur nachhaltigen Finanzierung (vgl. die als **Anlage 2** beigefügte Präsentation) sowie den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Kenntnis. Dieser stelle sich hinsichtlich der drei vorgelegten Verordnungsvorschläge der Kommission wie folgt dar:

1. Verordnungsvorschlag zu Referenzwerten über CO<sub>2</sub> arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO<sub>2</sub> Bilanz: Zusätzlich zum ursprünglichen Regelungszweck der Verordnung, der Einführung neuer Referenzwerte, sei darin auch die Fortgeltung der Referenzzinssätze EURIBOR und EONIA zum 31.12.2021 geregelt worden. Hierzu liege inzwischen eine politische Einigung von EU-Ministerrat und Europäischem Parlament (EP) vor, sodass das EP-Plenum dem Entwurf am 26. März d.J. zustimmen könne.
2. Verordnungsvorschlag über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken: Auch hierzu gebe es inzwischen eine Einigung zwischen EU-Ministerrat und EP. Das EP habe sich dabei aber nicht mit seinem Vorschlag durchsetzen können, sämtliche Kreditinstitute in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen, sodass auch Bausparkassen bisher nicht betroffen seien. Fraglich sei allerdings, ob dies mittelfristig so bleibe. Es sei davon auszugehen, dass die Einigung zwischen EP und Rat im April d. J. vom EP-Plenum gebilligt werde.
3. Verordnungsvorschlag über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie): Hierzu gebe es bisher im Rat keine gemeinsame Position, und auch das EP habe sich noch keine einheitliche Meinung gebildet. Dort werde insbesondere erörtert, ob die Taxonomie neben grünen (nachhaltigen) auch sogenannte „braune“, also nicht nachhaltige und umweltschädliche Investitionen ausdrücklich benennen sollte.

In der anschließenden kurzen Diskussion stimmt der Ausschuss der Einschätzung von Herrn Körbi zu, dass die EU-Gesetzgebung zu nachhaltiger Finanzierung erheblichen Einfluss auf

die Geschäftstätigkeit der europäischen Bausparkassen haben dürfte. Dies gelte nicht nur für das Kreditgeschäft, wo die Bausparkassen bereits jetzt etwa mit dem Angebot von Renovierungskrediten nachhaltige Finanzprodukte anbieten, sondern auch für die Anlageseite der Institute. Diese müssten sich wohl alsbald darauf einstellen, ihre liquiden Mittel unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien anzulegen. Auch dürfte künftig mit Auswirkungen auf die Eigenkapitalunterlegung der vergebenen Kredite zu rechnen sein. Frau Dr. Stifter berichtet, das österreichische Bundesfinanzministerium sei in diesem Zusammenhang auf die Bausparkassen mit der Bitte um Unterstützung bei der Lösung des Problems zugekommen, wie insbesondere älteren Personen die Aufnahme von Krediten zur Renovierung ihrer Wohnungen erleichtert werden könne. Hier stelle sich die Frage, ob dies im Rahmen der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung oder eher durch eine Änderung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu regeln sei. Herr König verweist hierzu auf die entsprechende Verordnung des deutschen Justizministeriums, mit der einerseits der Vorgabe der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Rechnung getragen wird, die Kreditvergabe nicht ausschließlich auf die vorhandene Immobilie zu stützen, und andererseits das Alter des Kreditnehmers kein unüberwindliches Ausschlusskriterium für die die Kreditvergabe darstelle.

#### **Tagesordnungspunkt 6: Verschiedenes**

---

Herr Körbi stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er dankt den Teilnehmern für die rege Beteiligung an der Diskussion, Herrn Dr. Conradi sowie dem Brüsseler Büro für die organisatorische Vorbereitung der Sitzung und schließt diese mit einem besonderen Dank an die Dolmetscher.



# Evaluation of the Consumer Credit Directive (2008/48/EC)

European Federation of Building  
Societies

22 March 2019

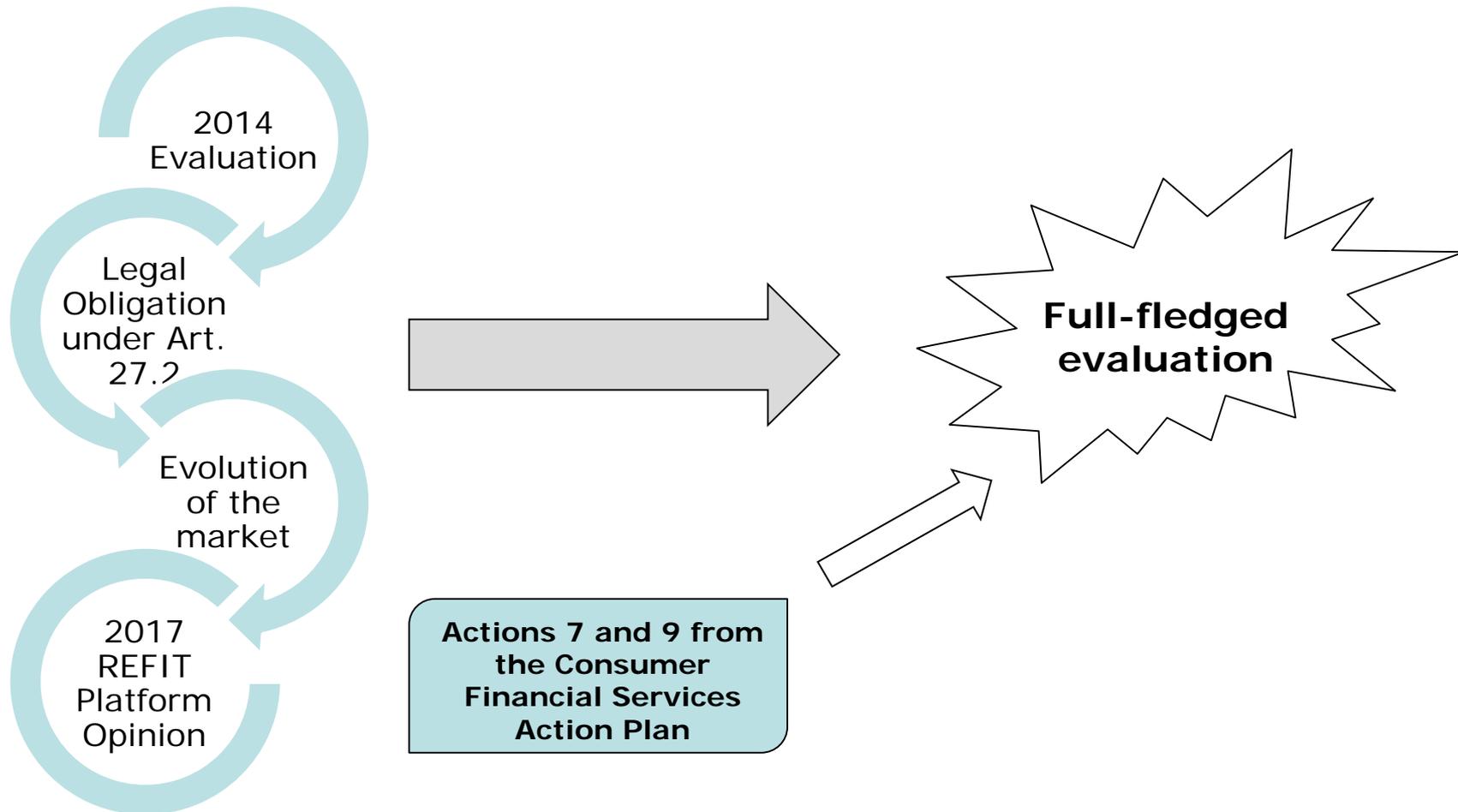
Francesco Pontiroli Gobbi  
Unit JUST.E1 - Consumer Policy

# Objectives and provisions

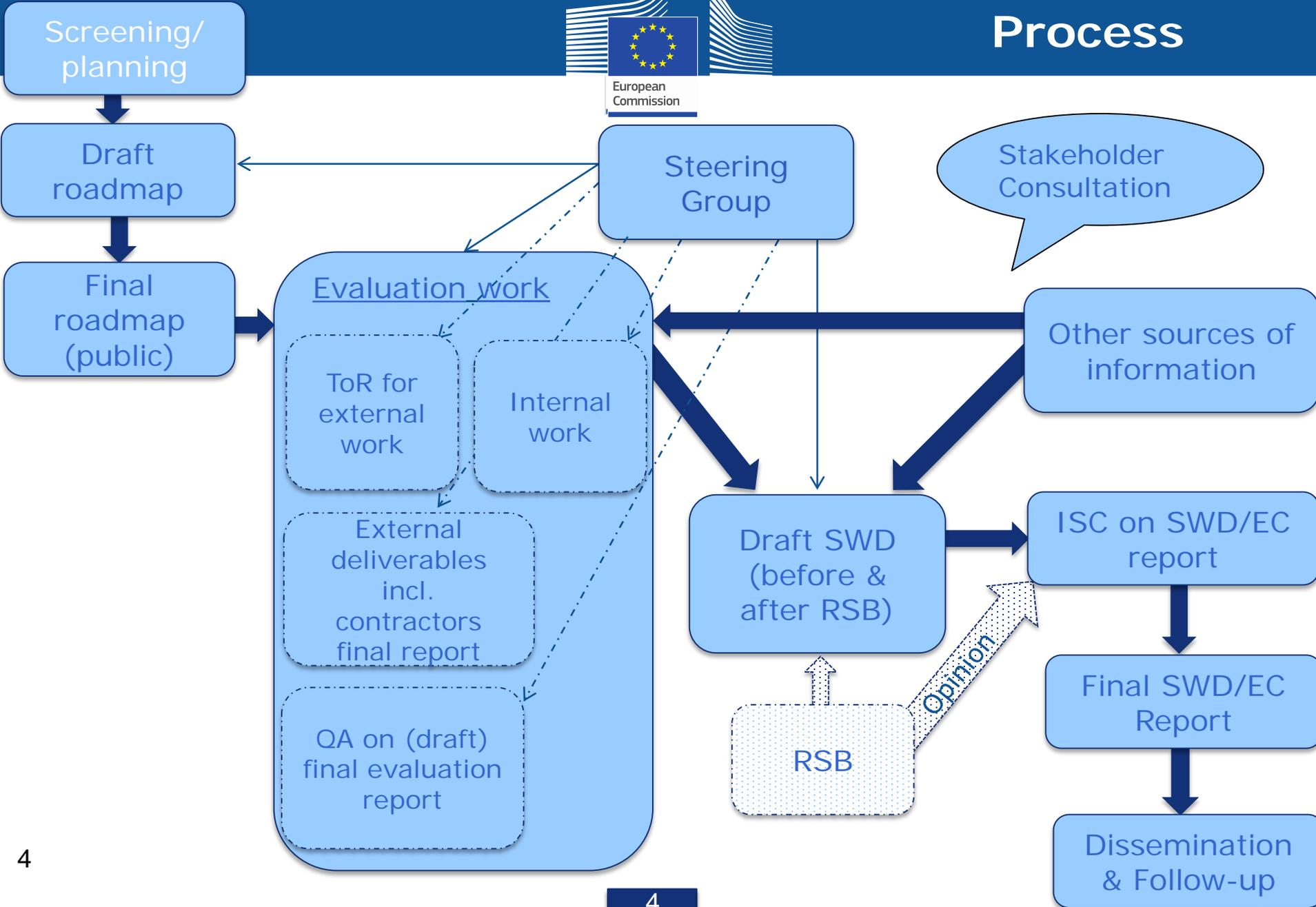
EU rules on consumer credit are designed to strengthen consumer rights in this sector and foster the creation of a single market for consumer credit, through:

- **Standardised information at the pre-contractual stage (SECCI)**
- **The provision of the annual percentage rate of charge (APR) – e.g. the total cost of the credit**
- **A 14-day right of withdrawal**
- **A right to early repayment**
- **Creditworthiness assessment**

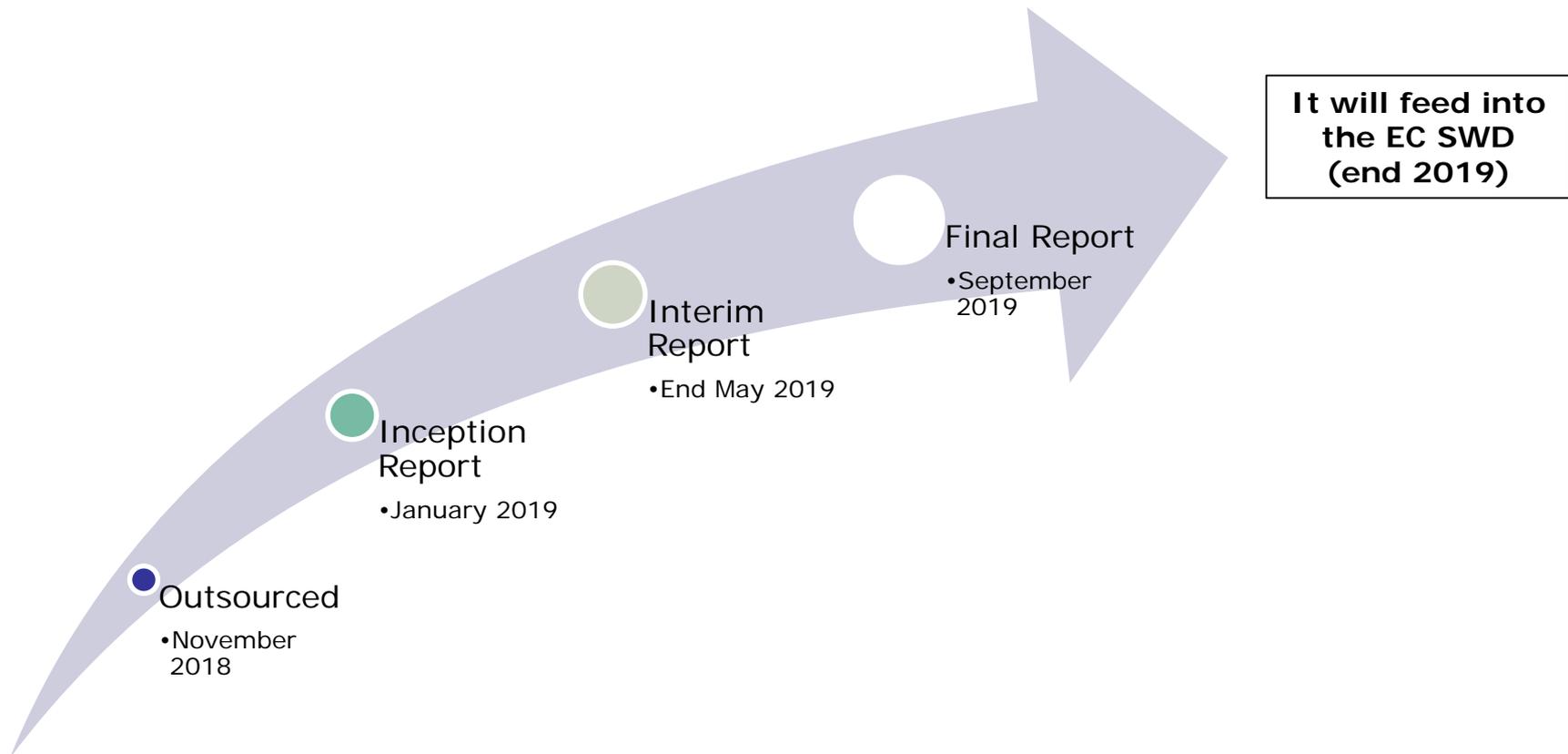
# General context



# Evaluation Process



# Timetable Study



# Tasks

Legal Analysis

Literature  
Review

Stakeholder  
Consultation

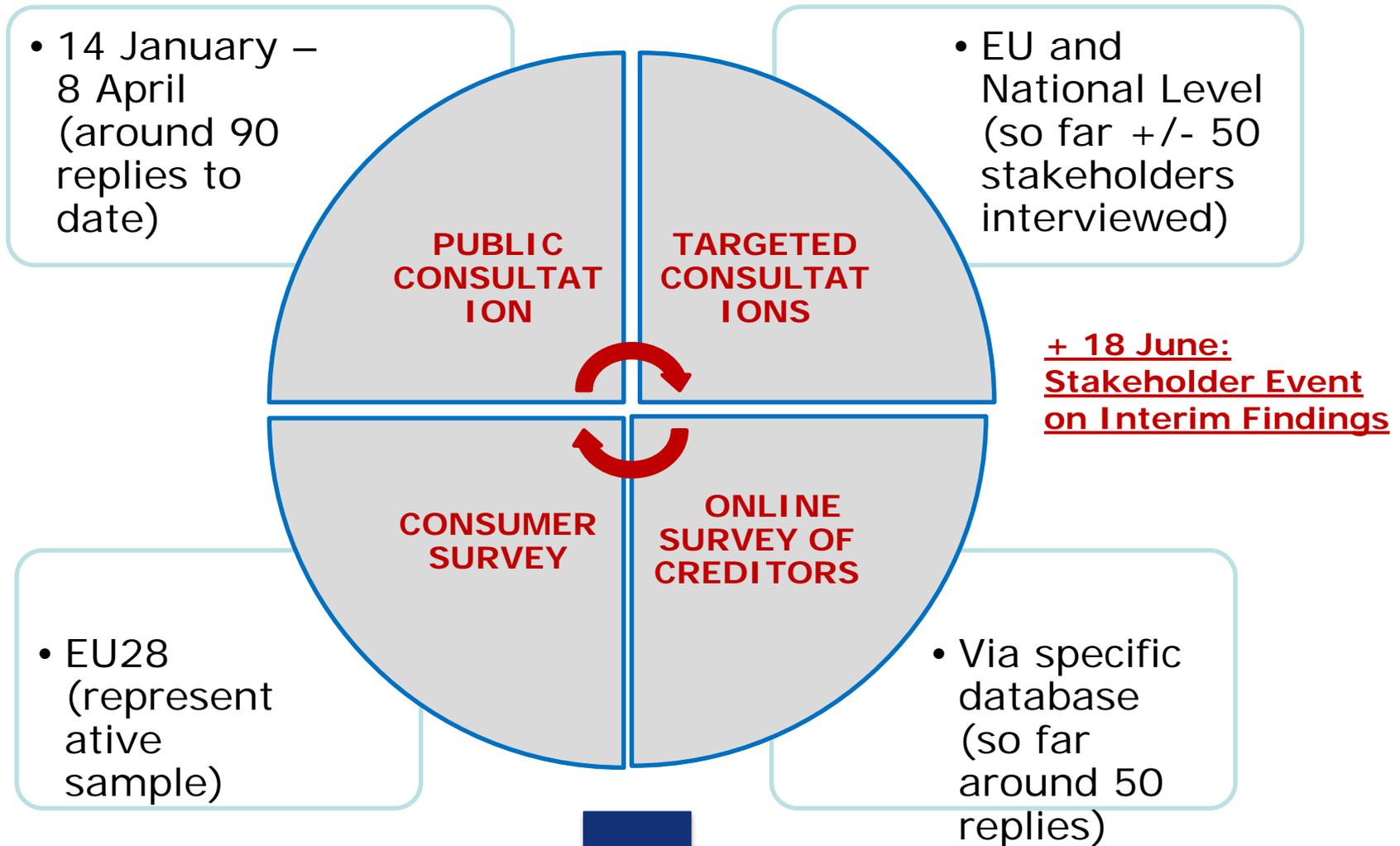
Case studies

Quantification  
Analysis

Mystery  
Shopping

# Stakeholder Consultation

(mid January – mid April)

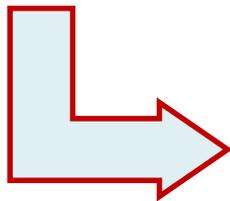


# Public Consultation

(14 January – 8 April)

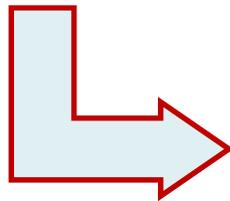
**PLEASE  
DISSEMINATE  
THE LINK!**

Questionnaire • 38 Questions



General Public

- 25 Questions on overall experience



Other  
stakeholders

- 13 Questions on Better Regulation Criteria



# 18 June Event

- *Co-organised with CEPS*
- *Currently drafting the agenda/list of speakers*  
*Most likely 4 sessions on most important CCD provisions (scope, pre-contractual information, creditworthiness...)*
- *Around 120 stakeholders (balanced mix)*



**Your comments and questions?**

# Nachhaltige Finanzierung

EuBV Halbjahrestreffen Rechtsausschuss

22. März 2019, Brüssel

Lisa Keuper



# Nachhaltige Finanzierung



# Nachhaltige Finanzierung

- Hintergründe:
  - Pariser Abkommen in 2015
    - Globale Erwärmung soll auf unter 2° C begrenzt werden.
  - Fehlendes Kapital- der öffentliche Sektor allein schafft es nicht, die benötigten Beträge aufzubringen, es fehlen zusätzlich ca. 180 Mrd. € jährlich bis 2030 um die gesetzten Ziele zu erreichen.
  - Bundeshaushalt für 2019 beträgt 356 Mrd. €.



# Nachhaltige Finanzierung

## Aktionsplan der Europäischen Kommission

- Was bedeutet Nachhaltige Finanzierung?
  - Umorientierung von Kapitalströmen in nachhaltige Investitionen.
  - Erstellung eines einheitlichen und transparenten Klassifikationsmodells.
  - Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in Anlageentscheidungen.
    - ESG Kriterien: Environmental, Social and Governance Kriterien.



# ESG- Kriterien

## Umwelt

- Klimawandel
- Treibhaus Gase
- Umweltschutz

## Soziales

- Arbeitsbedingungen (Versklavung und Kinderarbeit)
- Gesundheit und Sicherheit
- Konflikte und humanitäre Krisen

## Governance

- Korruption und Bestechung
- Faire Steuerplanung/Strategie
- Managergehälter



# Europäische Gesetzesinitiativen

- Drei Gesetzesvorschläge:
  - Low Carbon Benchmarks
    - Einführung neuer Kategorien von CO2 Benchmarks
  - Offenlegungspflicht für institutionelle Anleger
    - Verpflichtung der Vermögensverwalter und Anlageberater zur umfassenden Offenlegung hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken
  - Einführung eines Rahmenwerks für nachhaltige Produkte
    - Kennzeichnung von wirtschaftlichen Aktivitäten um den Marktteilnehmern ein zuverlässiges Klassifizierungssystem zu geben



# Potenzielle Auswirkungen auf Finanzmarktteilnehmer

- Offenlegungspflicht -> Pflicht für institutionelle Anleger offen zu legen wie sie die ESG Kriterien in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen.
  - Mehr Bürokratie und Kosten um Endverbraucher akkurat zu informieren.
- Verwendung von einheitlichen EU-weiten labels (Klassifizierung) für nachhaltige Produkte.
  - Wenn als nachhaltig deklariert, muss erwiesen werden wieso jenes Produkt als nachhaltig gilt.



# Ausblick in die Zukunft

- 2/3 der Vorschläge wurden in der aktuellen Legislatur abgeschlossen.
- In der Europäischen Kommission gibt es ein neues Referat welches sich ausschließlich mit nachhaltiger Finanzierung beschäftigt (Referatsleiter: Martin Spolc).
- Weitere Initiativen werden erwarten:
  - Die Einführung eines EU-weiten labels;
  - Maßnahmen um auch Soziales und Governance in die Taxonomie aufzunehmen; und
  - Die eventuelle Einführung eines „green supporting factors“.

